

174. Ist die an sich zulässige Zurücknahme des Strafantrages auch dann gestattet, wenn bereits ein auf Strafe lautendes Urteil verkündet war, dasselbe jedoch vom Revisionsgerichte aufgehoben worden ist?

St.G.B. §. 64.

II. Straffenat. Ur. v. 12. November 1880 g. G. Sch. Rep. 2543/80.

I. Landgericht Potsdam.

Aus den Gründen:

„Durch das Urteil der Strafkammer des Landgerichts zu Potsdam vom 31. Mai 1880 war der Angeklagte wegen zweier selbständiger, zum Nachtheile seines Bruders, des Bildners F. Sch., verübter Delikte des wiederholten Diebstahles nach mehrmaliger Vorbestrafung schuldig erklärt und deshalb mit einem Jahre sechs Monaten Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht bestraft worden.

Auf die Revision des Angeklagten hat das Reichsgericht mit Urteil vom 13. Juli 1880 für Recht erkannt, „daß das gedachte Urteil, soweit es den G. Sch. betrifft, unter Aufrechterhaltung der den Haferdiebstahl betreffenden Feststellungen, aufzuheben und in der Sache selbst das Verfahren gegen den Angeklagten G. Sch. wegen des Pferde- diebstahls einzustellen und Angeklagter G. Sch. von den durch die Verhandlung dieses Straffalles entstandenen besonderen Kosten zu entbinden, im übrigen aber die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die gedachte Strafkammer zurückzuverweisen“.

In den Gründen ist erörtert, es handle sich um zwei Diebstähle, einen Haferdiebstahl, verübt am 29. August 1879 und einen Pferde- diebstahl, verübt am 23. November 1879, welche beide zum Nachtheile des F. Sch., eines leiblichen Bruders des Angeklagten, ausgeführt seien. Der Bestohlene habe aber nur hinsichtlich des Haferdiebstahls den nach §§. 247. 52 St.G.B.'s erforderlichen Strafantrag gestellt.

Am Schlusse der Urteilsgründe heißt es: „Hinsichtlich des Hafer- diebstahls ist ein Rechtsirrtum des Richters bei Anwendung des Straf- gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt nicht ersichtlich, weshalb hin- sichtlich dieser Straftat die thatsächliche Feststellung des ersten Richters aufrecht zu erhalten war. Behufs anderweitiger Strafabmessung wegen

des Haferdiebstahls mußte die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückgewiesen werden.“

In dem zur neuen Hauptverhandlung anberaumten Termine vom 13. August 1880 hat der Bädner F. Sch. erklärt, daß er den Antrag auf Bestrafung seines Bruders wegen des Haferdiebstahls zurücknehme. Darauf ist durch das angefochtene Urteil das Verfahren gegen den Angeklagten G. Sch. wegen des Haferdiebstahls eingestellt worden, indem der erste Richter ermögen hat, daß auf Strafe lautende Urteil vom 21. Mai 1880 sei zwar verkündet, da solches aber aufgehoben, müßte angenommen werden, daß auch die an die Verkündung geknüpften Folgen, soweit die Lage des Prozesses dies überhaupt gestattet, als nicht eingetreten anzusehen seien, und ein auf Strafe lautendes Erkenntnis im Sinne des §. 64 St.G.B.'s nicht mehr vorliege.

Mit Recht hat die Staatsanwaltschaft dies Urteil wegen Verletzung des §. 64 St.G.B.'s angefochten.

Bei Interpretation des §. 64 a. a. D. ist davon auszugehen, daß die Zurücknahme des Strafantrages vom Gesetzgeber beschränkt wurde, weil es dem öffentlichen Interesse nicht entspricht, wenn das einmal eingeleitete Strafverfahren von dem Belieben einer Privatperson abhängig gemacht wird. Dies ist namentlich der Grund, aus welchem die Novelle zum Strafgesetzbuche vom 26. Februar 1876 dem §. 64 Abs. 1 seine jetzige Fassung gegeben und dadurch das früher allgemein gewährte Recht der Zurücknahme des Antrages auf einige, nicht zahlreiche Fälle (§§. 102. 103. 104. 194. 232. 247. 263. 292. 303. 370 Nr. 5, 6 St.G.B.'s) beschränkt hat.

Dies führt dazu, die Befugnis zur Zurücknahme des Antrages als eine Ausnahme von der Regel anzusehen.

Davon ausgehend, kann der für die in §. 247 St.G.B.'s gestattete Zurücknahme des Antrages wegen eines gegen Angehörige verübten Diebstahls allein maßgebende §. 64 St.G.B.'s nur so aufgefaßt werden, daß die alleinige Thatsache der Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheiles dem Rechte auf Zurücknahme des Strafantrages ein Ende macht. Das Gesetz verlangt nur die Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheiles, mithin kommt es weder auf Rechtskraft noch auch nur auf Rechtsbeständigkeit des verkündeten Urtheiles an, und ist daher auch das spätere Schicksal des verkündeten Urtheiles einflusslos für die Zurücknahme des Antrages auf Strafverfolgung.

In den Gründen des angefochtenen Urtheils ist festgestellt, daß das frühere, auf Strafe wegen des Faserdiebstahls lautende Urtheil vom 21. Mai 1880 verkündet und erst später der Strafantrag vom Bestohlenen zurückgenommen ist, weshalb nach der obigen Ausführung diese Zurücknahme rechtlich unwirksam ist.

Wenn der erste Richter meint, die durch Urtheil des Reichsgerichtes vom 13. Juli 1880 ausgesprochene Aufhebung des gedachten Urtheils vom 21. Mai 1880 habe die Wirkung, daß ein auf Strafe lautendes Erkenntnis im Sinne des §. 64 St.G.B.'s nicht mehr vorliege, so ist dies in doppelter Beziehung rechtsirrtümlich. Das auf die Revision des Angeklagten aufgehobene Urtheil behält in der relativen Rechtskraft gemäß §. 398 Abs. 2 St.G.B.'s eine rechtliche Wirkung, wozu im untergebenen Falle noch die im aufhebenden Urtheile ausgesprochene Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellung hinsichtlich des Faserdiebstahls hinzutritt. Sodann vermag die in höherer Instanz erfolgte Aufhebung eines Urtheils nicht die nach dem oben Gesagten allein maßgebende Thatsache zu beseitigen, daß dies Urtheil ergangen und verkündigt worden ist.

Auch der in der Gegenerklärung des Angeklagten erhobene Einwand, der §. 64 St.G.B.'s erheische ein rechtsbeständiges Urtheil, ist nicht zutreffend. Damit würde ein Unterschied zwischen den verschiedenen Urtheilen gemacht, während das Gesetz einfach von Urtheilen spricht, die auf Strafe lauten und verkündet sind, also jede Unterscheidung ausschließt, sofern jene beiden Erfordernisse vorliegen.

Endlich läßt sich nicht aufstellen, daß die Aufhebung des Urtheils das Recht auf Zurücknahme des Strafantrages wieder aufleben lasse; denn dieses Recht war nach §. 64 St.G.B.'s durch die Urteilsverkündung erloschen, und ein solches erloschene Recht könnte nur infolge ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, welche nicht vorhanden, wieder wirksam werden.

Die Gegenerklärung des Angeklagten bestreitet ferner unter Bezugnahme auf §. 378 St.P.O. der Staatsanwaltschaft das Recht, die Verletzung des §. 64 St.G.B.'s mit der Revision zum Nachtheile des Angeklagten geltend zu machen, indem es sich um eine Rechtsnorm handle, die lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sei. Allein der §. 64 ist, wie oben bemerkt, im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassen, und die Beschränkung des Rechtes der Zurücknahme ist dem Angeklagten sogar nachtheilig."